

die Menge der vorhandenen Kandidaten eine sehr geringe. Gottlob besteht die Hoffnung, daß sich die Aussichten der letzteren in diesem Jahre wesentlich bessern werden, ihre Lage wäre sonst zu traurig.

Von den Ober-Kontroleuren sind 16 (6) pensionirt, 4 (4) gestorben und 2 (1) ausgeschieden.

12 Stellen sind neu errichtet, davon 7 in Folge Umwandlung von Ober-Kontrolle-Assistenten-Stellen. Eingegangen sind 5 Stellen: Mühlberg, Witzhausen, und die 3 Stellen an der bisherigen Branntweinsteuergrenze gegen Luxemburg.

Mit Genugthuung konstatiren wir, daß unter den im letzten Jahr Beförderten nicht ein früherer aktiver Offizier ist; das Oberkontrolleur-Examen scheint also wenigstens in dieser Hinsicht einen guten Zweck zu haben.

Zur Zeit wirken 2 Regierungs-Assessoren als Obergrenz-Kontroleure und zwar in Seidenberg und in Ziegenhals.

Ein verhältnismäßig sehr großer Wechsel hat bei den Ober-Kontrolle-Assistenten stattgefunden. Am Schlusse des vorigen Jahres bestanden nur noch 50 derartige Stellen und von diesen sind mittlerweile noch 9 eingezogen, trotzdem beträgt die Zahl der Neuernannten 19, davon 17 Supernumerare und 2 Militär-Anwärter. Von ersteren waren 15 bereits Hauptamts-Assistenten, 2 Supernumerar-Aufseher wurden direkt zu Ober-Kontrolle-Assistenten ernannt.

Die Zahl der zu Hauptamts-Assistenten Beförderten ist gegen das Vorjahr ja erheblich gestiegen; die Kandidaten sind aber auch hier so zahlreich, daß eine doppelt so große Beförderung zu wünschen gewesen wäre. Die zuletzt beförderten Supernumerare sind im April 1889 eingetreten, sie

haben also 7 Jahre 8 Monate zu warten gehabt. Allein aus dem Jahrgang 1889 sind aber noch 100 derartige auf Beförderung sehnüchtig wartende Anwärter vorhanden, werden sie bis Ende 1897 alle befördert sein? Auch die im letzten Jahre mit Erfolg geprüften Militär-Anwärter dürften kaum Alle im neuen Jahre auf Beförderung rechnen können, sodaß also auch bei diesen schon eine Stockung eintritt.

Aus der Reihe der Hauptamts-Assistenten sind 25 pensionirt, 16 gestorben und 3 ausgeschieden.

Von den Einnehmern I sind 39 pensionirt und 13 gestorben, der Abgang beträgt hier also 52, während nur 26 Neuernannten (ausschließlich Militär-Anwärter) zu verzeichnen gewesen sind. Die übrigen freigewordnenen Stellen sind mit Hauptamts-Assistenten besetzt worden, unter denen sich eine ganze Reihe früherer Supernumerare befindet. Im Ganzen sind etwa 95 Zoll- und Steuerämter I mit solchen besetzt.

Zahlen beweisen! Und die obigen Ziffern lassen erkennen, daß die Beförderungen im Jahre 1896 nicht sonderlich günstig gewesen sind. Werden dieselben im neuen Jahre bessere sein? Wir wollen es hoffen und wünschen, hierbei aber auch noch erwähnen, wie allgemein stark darauf gerechnet wird, daß nach Eintritt der Gehaltsaufbesserung die alte, sich jetzt noch für unentbehrlich haltende Garde recht bald in's Hintertreffen rücken wird. Geschieht dies in der erwarteten Weise, werden wir über 1 Jahr gewiß ein erfreulicheres Bild über die Beförderungen geben können.

Boll- und Steuer-Technisches.

Branntweinstener.

Auf Seite 155 der Umschau brachten wir eine an die Zeitschr. f. Spirit.-Ind. gerichtete Anfrage: wie es komme, daß den Brennern in Bayern gestattet sei, Mais zuzubrennen, ohne daß Kontingentverkürzung eintrete.

Der Vertreter der bayerischen Brennereien im Ausschuß des Vereins der Spiritusfabrikanten, Herr Dekonomierath Bökenhardt-Haidhausen hat sich nach den ihm am maßgebendsten Stelle gegebenen Erklärungen über die Verhältnisse der Getreide-(Mais-)Verarbeitung in den bayerischen Brennereien in ausführlicher Weise geäußert und nachgewiesen, daß die fragliche, in gemissem Grade allerdings bestehende Vergünstigung auf einem Sonderabkommen der Reichsregierung mit Bayern beruhe, das wegen Aufgabe des Branntweinsteuer-Reservatrechts der süddeutschen Staaten bewilligt werden mußte.

Bölle.

Verordnung I 8591 des General-Zolldirektors
d. d. Hamburg, den 12. September 1896
betreffend Tarifirung hölzerner Zubehörstücke zu Lawn-Tennis-
und Crokettspielen.

Im Gegensatz zu dem am 31. Dezember v. J. außer Kraft getretenen amtlichen Waarenverzeichniß, welches auf Seite 287 für „Raguets, hölzerne (zum Ballspiel in Verbindung mit Netzwerk“ die Verzollung als Spielzeug zu dem hierfür bestehenden vertragsmäßigen Zollsatz der Tarifnummer 13 g von 24 Mk. schlechthin zuließ, ist in der jetzt gültigen Ausgabe auf Seite 24 bei „Ballhölzer (hölzerne Ballschläger) in Verbindung mit Netzwerk (Ballnetze, Racketten)“ nur der autonome Zollsatz der genannten Tarifnummer ausgeworfen mit dem Zusatz; „S. dagegen Spielzeug.“ Ebenso ist unter „Crockettspiele“ auf Seite 70 nicht mehr wie früher lediglich auf „Spielzeug“, sondern — entsprechend

dem Artikel „Regelspiele“ (Seite 215) — auf „Holzwaren und Spielzeug verwiesen. Den neuen Bestimmungen liegt offenbar die Absicht zu Grunde, derartige Gegenstände, welche nach neuerem Brauche vorzugsweise zu Unterhaltungs- und Bewegungsspielen Erwachsener dienen, von der Behandlung als Spielzeug auszuschließen, sofern sie sich nicht nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit als Kinderspielzeug darstellen.

Salzabgabe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November 1866 beschlossen,

An Stelle der in den Bestimmungen, betreffend die Freiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe unter Ziffer 2 Ab bb für Biehsalzlecksteine aus Steinsalz als Denaturierungsmittel vorgeschriebenen $\frac{3}{8}$ p.Ct. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ p.Ct. Holzkohlenpulver sind anzuwenden $\frac{1}{4}$ p.Ct. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ p.Ct. Holzkohlenpulver.

Verwaltungs-Prozeßwesen.

In Nummer 25 der „Umschau“ von 1896 Seite 189 ist unter Prozeßwesen darauf hingewiesen worden, daß das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen dem „Unterwerfungs- (Submissions- und Bagatell-) Verfahren“ jede Bedeutung abgesprochen und dasselbe rechtlich als unzulässig erklärt habe.

In dieser Allgemeinheit möchten jedoch die fraglichen Entscheidungen nicht aufzufassen sein, denn sie beziehen sich zunächst wohl nur auf die Preußische Steuerstrafgesetzgebung, woselbst das Unterwerfungsverfahren lediglich durch einen Erlaß des Generalsteuerdirektors vom 25. März 1839 (Centralblatt für 1839 Seite 78) eingeführt worden ist.

Für die Vereinsstaaten aber, wo das genannte Ver-